

**Zugangs- und Auswahlordnung für den weiterbildenden
Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften (M.A.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 2. Mai 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 2. Mai 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die vom Departmentsrat Soziale Arbeit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 3. April 2024 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 25. April 2024 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften (M.A.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber*innen. ²Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften (M.A.) sind:

1. der erfolgreiche Abschluss eines Magister-, Diplom- oder eines berufsqualifizierenden Bachelorstudiums mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (LP) in einem einschlägigen Studiengang und
2. eine mindestens einjährige berufspraktische Tätigkeit im einschlägigen Bereich.

(2) ¹Abweichend von dem Erfordernis eines abgeschlossenen einschlägigen grundständigen Hochschulstudiums nach Absatz 1 ist das Ablegen einer Eingangsprüfung (§ 3) möglich, die bei Bestehen zum Zugang zum Masterstudiengang berechtigt. ²Mit dem Bestehen der Eingangsprüfung wird eine fachliche Qualifikation nachgewiesen, die der eines abgeschlossenen grundständigen Hochschulstudiums gleichwertig ist.

(3) ¹Bei Bewerber*innen mit einem Abschluss nach Absatz 1 Nummer 1 mit weniger als 210 LP, mindestens jedoch 180 LP, ist die Anrechnung von Qualifikationsleistungen von bis zu 30 LP auf die in Absatz 1 Nummer 1 geforderten 210 LP möglich. ²Diese Qualifikationsleistungen sind bis

zum Zeitpunkt der Zulassung nachzuweisen. ³Dazu zählen Qualifikationsleistungen, die an Hochschulen, im Rahmen der beruflichen Praxis oder durch einschlägige Aus- und Weiterbildungen erworben wurden. ⁴Die Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Masterstudiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. ⁵Die Anrechnung dieser Qualifikationsleistungen erfolgt nicht pauschal, sondern im Einzelfall.

(4) ¹Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ²Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen, die eine ermittelte Durchschnittsnote enthalten muss. ³Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der auflösenden Bedingung, dass der Abschluss bis zum letzten Tag des ersten Studienseesters nachgewiesen wird.

§ 3 Eingangsprüfung

(1) Zweck der Eingangsprüfung ist es, nachzuweisen, dass die*der Bewerber*in hinreichende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studium erwarten lassen.

(2) Die Eingangsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil:

1. schriftlicher Teil

Es ist eine schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 12 Textseiten zu erstellen. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. Das Thema ist innerhalb dreier vorgegebener Themenfelder, die von der Auswahlkommission festgelegt werden, frei zu wählen. Ziel dieser Arbeit ist es, zu zeigen, dass die*der Bewerber*in die Fähigkeit hat, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten;

2. mündlicher Teil

Der Inhalt des ca. 30 minütigen Gesprächs ist die Diskussion der schriftlichen Arbeit in Hinblick auf deren Verbindung von beruflicher Praxis und wissenschaftlichen Ansätzen.

(3) ¹§ 20 der „Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Angewandte Familienwissenschaften (M.A.) an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. ²Die Auswahlkommission (§ 8) nimmt die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahr.

(4) ¹Die Eingangsprüfung wird von einer Prüfungskommission, die aus zwei Mitgliedern der Auswahlkommission gebildet wird, bewertet. ²Der schriftliche und mündliche Teil werden jeweils mit „bestanden“ (=Leistung entspricht den Anforderungen) beziehungsweise „nicht bestanden“ (=Leistung entspricht nicht den Anforderungen) bewertet. ³Die Eingangsprüfung ist bestanden, wenn beide Teile der Eingangsprüfung mit „bestanden“ bewertet wurden.

(5) ¹Eine nicht bestandene Eingangsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 4 Nachteilsausgleich

(1) Macht eine sich bewerbende Person glaubhaft, wegen einer länger andauernden bzw. chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungen der Aufnahme-

prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der Prüfungsfristen abzulegen, kann die Auswahlkommission (§ 8) die Bearbeitungszeit für die Prüfung bzw. die Fristen für das Ablegen der Prüfung verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist die mit der Gleichstellung von Behinderten gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG beauftragte Person zu beteiligen.

§ 5 Auswahl der Bewerber*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote

(1) ¹Sind mehr zugangsberechtigte Bewerber*innen als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer von der Auswahlkommission zu bildenden Rangfolge vergeben.

²Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe eines Punktwerts gebildet. ³Der Punktwert für die Reihenfolge errechnet sich allgemein wie folgt:

Punktwert für die Note des Abschlusszeugnisses beziehungsweise der Note für die Eingangsprüfung (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 2) + Bonuspunkte (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 3) = Punktwert für die Rangfolge.

(2) Der Punktwert für die Berechnung der Bachelor-, Magister- oder Diplomnote ergibt sich aus folgender Tabelle, wobei für die Abschlussnote die Durchschnittsnote des Abschlusses auf eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und nicht gerundet wird:

Abschlussnote im Bachelor-, Magister- oder Diplomzeugnis / Bewertung der Eingangsprüfung	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor-, Magister- oder Diplomzeugnis
1,0 oder besser	30,0
1,1	29,0
1,2	28,0
1,3	27,0
1,4	26,0
1,5	25,0
1,6	24,0
1,7	23,0
1,8	22,0
1,9	21,0
2,0	20,0
2,1	19,0
2,2	18,0
2,3	17,0
2,4	16,0
2,5	15,0
2,6	14,0
2,7	13,0
2,8	12,0
2,9	11,0
3,0	10,0
3,1	9,0

Abschlussnote im Bachelor-, Magister- oder Diplomzeugnis / Bewertung der Eingangsprüfung	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor-, Magister- oder Diplomzeugnis
3,2	8,0
3,3	7,0
3,4	6,0
3,5	5,0
3,6	4,0
3,7	3,0
3,8	2,0
3,9	1,0
4,0	0,0

(3) Bei der Berechnung des Werts des Auswahlkriteriums sind zusätzlich maximal 30 Bonuspunkte zu berücksichtigen:

1. 15 Bonuspunkte erhält, wer eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nachweist;
2. 10 Bonuspunkte erhält, wer eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit von mehr als 5 Jahren nachweist;
3. 5 Bonuspunkte erhält, wer einschlägige Fort- und Weiterbildungen nachweist.

§ 6 Einstufung von Bewerber*innen für höhere Fachsemester

Die gemäß § 10 Absätze 2 und 3 HAWAZO einzureichende Einstufungsbescheinigung wird durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses des Studiengangs ausgestellt.

§ 7 Zuständigkeiten und Entscheidung

¹Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet das Studierendensekretariat, das bei fachlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit § 2 eine Einschätzung der Auswahlkommission einholt. ²Über Fragen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren nach § 5 entscheidet ausschließlich die Auswahlkommission.

§ 8 Auswahlkommission

(1) ¹Der Auswahlkommission gehören drei Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals des Departments Soziale Arbeit an, darunter mindestens ein*e Professor*in. ²Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Dekanat auf Vorschlag der Departmentsleitung bestimmt. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, ³Wiederbestellung ist möglich.

(2) Jedes Mitglied der Auswahlkommission hat eine Stimme.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. ²Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026.

Hamburg, den 2. Mai 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg